

Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung)

Auf Grund von §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301), § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.1998 (SächsGVBl. S. 54), § 22 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 16.12.1992 (SächsGVBl. S. 571), § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. S. 502) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Leubnitz in seiner Sitzung am 20.11.2001 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Entschädigungssatzung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19.02.1999, veröffentlicht am 24.02.1999 im Wochenspiegel, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.06.2001, veröffentlicht am 04.07.2001 im Wochenspiegel wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Der Durchschnittssatz für den Ersatz der Auslagen beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	4,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	6,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	9,00 €

2. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - (3) Der Durchschnittssatz für den Ersatz des Verdienstausfalls beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	11,50 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	19,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	27,00 €

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 €
 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €.Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

4. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 25,50 €.

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 10,00 €.
6. Der § 6 wird wie folgt geändert und neu gefaßt:
- (1) Wehrleiter, deren Stellvertreter, Jugendwarte und Gerätewarte erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als monatlicher Festbetrag am Ende des jeweiligen Quartals wie folgt gezahlt
- | | |
|---|---------|
| 1. für den Gemeindeführer in Höhe von | 38,00 € |
| 2. für die Ortsteilwehrl. in Höhe von | 25,50 € |
| 3. für deren Stellvertreter in Höhe von | 13,00 € |
| 4. für die Jugendwarte in Höhe von | 10,00 € |
| 5. für die Gerätewarte in Höhe von | 5,00 €. |

Artikel 2

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer vom 22.12.1999, veröffentlicht am 12.01.2000 im Wochenspiegel wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 10,00 €.
2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so beträgt der Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund im Kalenderjahr 20,50 €. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.
3. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 3

Änderung der Gehölzschutzsatzung

Die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Leubnitz vom 19.01.2000, veröffentlicht am 16.02.2000 im Wochenspiegel wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 Abs. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 4

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der

Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Leubnitz, den 21.11.2001

Michaelis

Bürgermeister